

# Deutsche Uhrmacher-Zeitung



## Bezugspreis

für Deutschland für den Bezug von der Geschäftsstelle monatlich 1,50 Goldmark, unter Streifband 1,85 Goldmark; bei direkter Bestellung bei der Post monatlich 3 Goldmark. Für das Ausland unter Streifband Jahresbezugspreis nach Anfrage.

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint regelmäßig an jedem Sonnabend.

## Preise der Anzeigen

Multiplikator 1,5 × Goldmarkkurs × nachstehende Preise: Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 0,16 Mark, für Stellen-Angebote und -Gesuche 0,10 Mark. Die ganze Seite wird mit 150.— Mark berechnet.

Postscheck-Konto 2561 Berlin  
Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin  
Fernsprecher: Merkur 4660, 4661, 7688, 739, 2504.

## Uhren·Edelmetall· und Schmuckwaren·Markt

XLVIII. Jahrgang

Berlin, 15. März 1924

Nummer 11

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten / Nachdruck verboten

### Die Beschränkungen im Handel mit Uhren und Edelmetallwaren

Von Justizrat Dr. Boerne, Berlin

Die Stabilisierung unserer Währung hat nicht nur gute, sondern auch lange erwartete und vielgefürchtete unangenehme Wirkungen im Gefolge gehabt, so das Wiedererwachen eines scharfen Konkurrenzkampfes in vielen Gewerbezweigen. Auch im Uhren- und Edelmetallwaren-Gewerbe ist es so, wie u. a. die aus allen Gegenden Deutschlands kommenden Klagen über Schleuderpreise deutlich genug beweisen. Auch der Hausierhandel und das Aufsuchen von Bestellungen bei der Privatkundschaft, die jetzt wieder häufiger vorkommen, sind Anzeichen dieses Konkurrenzkampfes, der vielleicht bald unter dem Drucke der Verhältnisse noch schärfer in die Erscheinung treten wird. Dieser Kampf ist als solcher nicht vom Übel, er kommt vielleicht sogar dem Uhrmachergewerbe in seiner Gesamtheit zugute, da er alle in Betracht kommenden Personen zur Einsetzung ihrer vollen Kräfte nötigt. Unbedingt gefordert werden muß nur, daß dieser Kampf in lauterer und nicht in unlauterer Weise geführt wird. Den Begriff „unlauter“ fassen wir hier weiter als das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb; wir beziehen in ihn auch die Grundsätze einer echten Kollegialität, die sich in den letzten Jahren in so schöner Weise herausgebildet haben, ebenso ein wie die Anschauungen über das, was der Uhrmacher seinem Stande der Öffentlichkeit gegenüber schuldig ist. Unter diesen beiden Gesichtspunkten werden wir auf den ganzen Komplex der hierhergehörenden Fragen später eingehender zurückkommen. In den folgenden Ausführungen legt Herr Justizrat Dr. Boerne lediglich die juristischen Bestimmungen der Gewerbeordnung über den Hausierhandel mit Uhren und Edelmetallwaren sowie das Aufsuchen von Bestellungen dar. Die Schriftleitung.

Der Grundsatz der Gewerbefreiheit, der durch die Gewerbeordnung für alle deutschen Staaten zur Geltung gekommen ist, konnte nicht restlos durchgeführt werden. Auch seine entschiedensten Anhänger, deren es zur Zeit des Erlasses des Gesetzes noch recht viele gab, verkannten das nicht. So wurden für den Hausierhandel von Anfang an Beschränkungen gesetzlich festgelegt. Damit ergab sich die Notwendigkeit, im Gesetz die Vorschriften über das stehende Gewerbe von denen über das Wander-(Hausier-)Gewerbe zu trennen.

Wer ein stehendes Gewerbe betreibt, d. h. eigene, für den Gewerbebetrieb bestimmte und dazu benutzte

Räumlichkeiten besitzt, unterliegt in dem Gemeindebezirk seiner gewerblichen Niederlassung keinen Beschränkungen. Auch über dessen Grenzen hinaus darf der Betriebsinhaber persönlich oder durch in seinen Diensten stehende Reisende für die Zwecke seines Gewerbebetriebes Waren aufkaufen und Bestellungen auf Waren aufsuchen. Dasselbe dürfen Agenten, die ein stehendes Gewerbe betreiben. Für die gewerbliche Betätigung außerhalb der Grenzen des Wohnortes oder des Ortes der eigenen Handelsniederlassung wird eine Legitimationskarte gemäß § 44 a der Gewerbeordnung erteilt. Die Befugnis ist beschränkt auf die im Betriebe geführten, bezieht sich also nicht auf betriebsfremde Waren, und erstreckt sich nur auf Reisende, die im Dienste des Inhabers stehen, d. h. seinen Weisungen nachzukommen haben, nur auf den Aufkauf von Waren bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Ware produzieren, und nur auf öffentliche Verkaufsstellen. Auch dürfen Bestellungen ohne ausdrückliche Aufforderung nur bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder bei solchen Personen aufgesucht werden, in deren Geschäftsbetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden. Damit ist also der Besuch von Privatkundschaft zum Ankauf oder um Bestellungen zu gewinnen ausgeschlossen.

Die aufgekauften Waren darf der Käufer mit sich nehmen, aber nur nach dem Bestimmungsorte. Das kann der Wohnort oder der Ort der Handelsniederlassung des Geschäftsinhabers oder eine Fabrik sein, wo die aufgekauften Sachen vom Käufer weiter bearbeitet oder verarbeitet werden sollen, schließlich auch ein Markt. Die aufgekauften Waren dürfen dagegen nicht vom Käufer mitgeführt werden, um außerhalb der Handelsniederlassung des Käufers weiterveräußert zu werden, es sei denn, daß bereits beim Erwerb ein Vertrag vorliegt, wonach die Waren an einen Kunden des Käufers abzuliefern sind. Keiner Beschränkung unterliegen Verkäufe, wenn der Betriebsinhaber zu dem Kunden hinbestellt worden ist.